

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/286/2026

Bürgerantrag "Mieten-Notstand in Erlangen stoppen"; Zulässigkeit des Bürgerantrags

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
30, 33

I. Antrag

Der am 06.10.2026 eingereichte Bürgerantrag „Mieten-Notstand in Erlangen stoppen“ ist zulässig.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird beantragt, dass der Stadtrat folgenden Antrag behandelt (Anlage 1):

„Die Stadt Erlangen erkennt den bestehenden Mietennotstand an. Dieser äußert sich bspw. in dem knappen Wohnungsangebot, den langen Wartelisten für Sozialwohnungen, der Überbelegung von Wohnungen und den hohen Mietpreisen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Sofort-Maßnahmenpaket zur Entlastung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner zu erarbeiten und dem Rat zu Entscheidung vorzulegen.

Dieses Maßnahmenpaket soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

1. Die Stadt richtet eine Meldestelle ein, die Hinweise zu überhöhten Mieten entgegennimmt, rechtlich berät (Mietpreisbremse/Rüge) und bei Verdacht auf § 291 StGB an die Staatsanwaltschaft weiterleitet.
2. Die Stadt führt ein kontinuierliches Monitoring zu Mietpreisen, Leerstand und Neubautätigkeit ein und veröffentlicht halbjährlich Kennzahlen.
3. Die Stadt stellt mehr Mittel zur Durchsetzung der Zweckentfremdungsverbotssatzung bereit. Unter anderem soll die Wiedereinführung einer entsprechenden Stelle geprüft werden.“

Dieser Bürgerantrag wurde am 06.10.2026 mit Unterschriftenlisten eingereicht.

Es handelt sich beim Inhalt des Antrags grundsätzlich um den Bereich der örtlichen Daseinsvorsorge, daher um eine gemeindliche Angelegenheit.

Dem Antrag wurde eine Begründung beigelegt und es wurden drei Personen sowie drei Stellvertretungen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (siehe Anlage 2).

Ein Bürgerantrag muss von mindestens 1 % der Gemeindeeinwohner*innen unterschrieben sein, unterschreibungsberechtigt sind Gemeindebürger*innen, also Wahlberechtigte bei Gemeindewahlen. Maßgeblich für die Berechnung der Prozentzahl ist die Einwohnerzahl, die der letzten Stadtratswahl im März 2026 zugrunde lag. Diese Einwohnerzahl betrug 115.790, eine ausreichende Anzahl von gültigen Unterschriften, d.h. mehr als 1.158 wurden vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags nach Art. 18b der Gemeindeordnung (GO) liegen damit vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat entscheidet innerhalb eines Monats nach der Einreichung über die Zulässigkeit des Bürgerantrags.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Antrags behandelt ihn das zuständige Gremium innerhalb von drei Monaten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Bürgerantrag „Mieten-Notstand in Erlangen stoppen“
 2. Personen, die die Unterzeichnenden des Bürgerantrags vertreten und ihre Stellvertretungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang